

Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V.
Bundesverband für Pferdesport und Pferdezucht
– Fédération Equestre Nationale (FN) –



Satzung

Ausgabe 2020

48231 Warendorf, Freiherr-von-Langen-Str. 13,
Telefon: 02581 6362-0, Fax: 02581 62144

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG e.V.
Bundesverband für Pferdesport und Pferdezucht
– Fédération Equestre Nationale (FN) –

nachstehend „FN“ genannt.

Die FN hat ihren Sitz in Warendorf und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Die FN verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der FN dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der FN.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der FN fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zuständigkeit und Zweck

1. Die FN ist der deutsche Fachverband für den Reit-, Fahr- und Voltigiersport sowie die Pferdezucht und gehört in dieser Zuständigkeit dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), der Internationalen Reiterlichen Vereinigung (FEI) und der Europäischen Reiterlichen Vereinigung (EEF) an.
2. Zweck des Vereines ist:
 - die Förderung des Sports (§ 52 (2) Nr. 21 AO);
 - die Förderung der Tierzucht (§ 52 (2) Nr. 23 AO);
 - die Förderung des Tierschutzes (§ 52 (2) Nr. 14 AO);
 - die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes (§ 52 (2), Nr. 8 AO)

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- 2.1 die Förderung der Gesundheit und Lebensfreude aller Personen, besonders der Jugend im Rahmen der Jugendpflege, durch Ausübung des Pferdesports;
- 2.2 die Förderung der Ausbildung von Reiter, Fahrer, Voltigierer und Pferd, die Pflege der Reit- und Fahrkunst sowie des Voltigierens;

- 2.3 die Förderung des Breitensports und des Leistungssports in allen Disziplinen;
 - 2.4 die Förderung der Prüfung deutscher Pferde und der Pferdezucht, jedoch ohne dabei die wirtschaftlichen Interessen der angeschlossenen Züchtervereinigungen oder deren Mitglieder zu verfolgen;
 - 2.5 die Förderung der Pferdehaltung;
 - 2.6 die Förderung einer nachhaltigen und bedarfsgerechten Entwicklung von Pferdesportstätten und Sporträumen;
 - 2.7 die Unterstützung des Schutzes von Umwelt, Natur und Landschaft sowie der Einsatz für ein umweltgerechtes Pferdesporttreiben;
 - 2.8 die Förderung des verantwortungsvollen Umgangs mit dem Pferd und die ideelle Pflege des Kulturgutes „Pferd“ im Bewusstsein der Menschen.
- 3. Die FN verurteilt bei der Förderung und Ausbildung aller Pferdesportler jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie seelischer, körperlicher oder sexualisierter Art ist.
 - 4. Die FN ist politisch und religiös neutral und steht in all ihren Belangen auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verband fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und Sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder Sexueller Identität eine sportliche Heimat.
Der Verband, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u. a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Mitglieder, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Verbandsleben offenbaren, haben mit Ausschluss zu rechnen.

§ 4 Aufgaben

Der FN obliegen vornehmlich folgende Aufgaben:

- 1. die Lenkung der Ausbildung im Reit-, Fahr- und Voltigiersport, hinsichtlich der Berufsausbildung nach den gesetzlichen Bestimmungen und unter Mitwirkung der Fachgruppe Berufsreiter und -fahrer, insbesondere durch die Verfassung einer einheitlichen Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO) sowie ergänzender Ausbildungsrichtlinien;
- 2. die Förderung des Breitensports, insbesondere durch die Verfassung einer einheitlichen Wettbewerbsordnung (WBO), verbindlich für alle in der FN unmittelbar oder mittelbar zusammengeschlossenen natürlichen und juristischen Personen, die nationale Wettbewerbe (WB) oder Breitensportliche Veranstaltungen (BV) vorbereiten, durchführen, beaufsichtigen oder an ihnen teilnehmen;

3. die Lenkung des Leistungssports in allen Disziplinen, insbesondere durch die Verfassung einer einheitlichen Leistungsprüfungsordnung (LPO), verbindlich für alle in der FN unmittelbar oder mittelbar zusammengeschlossenen natürlichen und juristischen Personen, die Leistungsprüfungen (LP) oder Pferdeleistungsschauen (PLS) vorbereiten, durchführen, beaufsichtigen oder an ihnen teilnehmen; ferner verbindlich bei internationalen LP und PLS in Ergänzung zu den Reglements der FEI;
4. die Verfassung einer den Gesetzen entsprechenden Rechtsordnung gemäß § 22, nach ihrer Maßgabe verbindlich für alle in der FN unmittelbar oder mittelbar zusammengeschlossenen natürlichen und juristischen Personen, die als Reiter, Fahrer, Voltigierer, Pferdebesitzer, Ausbilder oder in sonstiger Weise am Pferdesport im Zuständigkeitsbereich der FN (§ 3/1) teilnehmen;
5. die Vertretung des Pferdesports und der Pferdezucht im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben gegenüber nationalen und internationalen Behörden und Organisationen, im internationalen Turniersport einschließlich der Olympischen Spiele sowie gegenüber der Öffentlichkeit;
6. die Verfassung einer den tierzuchtrechtlichen Bestimmungen entsprechenden Zuchtverbandsordnung (ZVO) gem. § 17.4, verbindlich für alle in der FN zusammengeschlossenen Züchtervereinigungen;
7. die Schaffung und Verleihung von Reiter-, Fahrer- und Voltigierabzeichen sowie von Verdienstauszeichnungen nach einheitlich geltenden Bestimmungen;
8. die Vertretung und Beratung ihrer Mitglieder im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben;
9. die Verfassung einer Anti-Doping-Ordnung (Athleten) – ADO – gemäß den Vorgaben der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) für die von der NADA kontrollierten Athleten.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der FN können angehören:
 - 1.1 Mitgliedsorganisationen;
 - 1.2 Anschlussorganisationen;
 - 1.3 Persönliche Mitglieder;
 - 1.4 Sondermitglieder;
 - 1.5 Ehrenmitglieder.
2. Mitgliedsorganisationen können sein:
 - 2.1 die Landesverbände der Reit- und Fahrvereine von:
Baden-Württemberg, Bayern, Berlin-Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hannover, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen, Weser-Ems und Westfalen;
 - 2.2 das Deutsche Olympiade-Komitee für Reiterei e.V. (DOKR) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN);

- 2.3 der Deutsche Reiter- und Fahrerverband e.V. (DRFV);
 - 2.4 die Deutsche Richtervereinigung für Pferdeleistungsprüfungen e.V. (DRV);
 - 2.5 die tierzuchtrechtlich anerkannten Züchtervereinigungen (§ 6/2).
3. Anschlussorganisationen können Organisationen mit besonderen Aufgaben sein, die von den Mitgliedsorganisationen nicht oder nicht ausschließlich wahrgenommen werden.
 4. Persönliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein.
 5. Sondermitglieder können nur Vereine, juristische Personen oder Firmen sein.
 6. Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen sein.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aufnahmeanträge sind schriftlich an das Generalsekretariat zu richten. Anträgen von Mitglieds- oder Anschlussorganisationen, Vereinen, juristischen Personen oder Firmen ist die Satzung und Anträgen von Züchtervereinigungen ist zusätzlich ihre behördliche Anerkennung beizufügen.
2. Über Anträge von Mitglieds- und Anschlussorganisationen (§ 5/2 und 3) entscheidet die Mitgliederversammlung bzw. der Verbandsrat nach Anhören des Beirates Sport bzw. Zucht.
Züchtervereinigungen (§ 5/2.5) können als Mitgliedsorganisationen nur aufgenommen werden, wenn sie ihren Sitz in Deutschland haben und gemäß Tierzuchtgesetz von der zuständigen deutschen Behörde anerkannt sind und die Bestimmungen der Zuchtverbandsordnung (§ 17/4) in ihren eigenen Zuchtbuchordnungen als Bestandteil ihrer Satzungen übernommen haben.
3. Über Anträge zur Aufnahme als Persönliches Mitglied entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.
4. Über Anträge von Sondermitgliedern entscheiden das Präsidium bzw. die von ihm beauftragten Unterorgane.
5. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung bzw. vom Verbandsrat gewählt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. bei natürlichen Personen durch ihren Tod; bei Organisationen, juristischen Personen und Unternehmen durch ihre Auflösung; bei Züchtervereinigungen (§ 5/2.5) auch im Falle des Erlöschens ihrer Anerkennung als Zuchtorganisation gemäß Tierzuchtgesetz;

2. bei natürlichen Personen durch schriftliche Kündigung, die unter Wahrung einer zweimonatigen Frist zum Ende eines Jahres an den Bereich PM zu erklären ist; bei Organisationen, juristischen Personen und Unternehmen durch Kündigung, die unter Wahrung einer sechsmonatigen Frist zum Ende eines Jahres durch Einschreibebrief an das Generalsekretariat zu erklären ist;
3. ohne Kündigung mit Ende des Jahres, für das ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Beitrag nicht bezahlt;
4. durch Ausschluss, den das Schieds- und Ehrengericht gemäß § 23 erklären kann, wobei für Züchtervereinigungen (§ 5/2.5) insbesondere Verstöße gegen die ZVO (§ 17) oder gegen die eigene Zuchtbuchordnung bzw. Satzung, soweit dies die ZVO berührt, als Ausschlussgründe gelten können.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder gemäß § 5/1.1 bis 1.3 und 1.5 sind persönlich bzw. durch ihre berufenen Vertreter nach Maßgabe der Satzung aktiv wahl- und stimmberechtigt.
Alle Mitglieder sind nach Maßgabe der Satzung berechtigt, Anträge an die Organe der FN zu richten, die für sie vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen bzw. Veranstaltungen zu besuchen und von der FN im Rahmen ihrer Aufgaben Auskunft, Rat und Unterstützung zu verlangen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und satzungsgemäß getroffene Entscheidungen zu befolgen, ihre Beiträge fristgerecht zu bezahlen und die FN in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Zuständigkeit der Mitgliedsorganisationen in ihren eigenen Angelegenheiten bleibt unberührt.
3. Die Mitgliedsorganisationen unterliegen den Bestimmungen der LPO nebst ihren Durchführungsbestimmungen, soweit sie in diesem Bereich tätig sind. Sie haben in ihren jeweiligen Satzungen bzw. Ordnungen festzulegen:
 - dass die APO und die LPO nebst Durchführungsbestimmungen und gegebenenfalls die Reglements der FEI auch für ihre Mitglieder verbindlich sind;
 - dass diese Mitglieder, falls sie Personenvereinigungen sind, entsprechend verfahren.Die Mitgliedsorganisationen unterliegen den Bestimmungen der ZVO nebst ihren Durchführungsbestimmungen, soweit sie in diesem Bereich tätig sind.
4. Die Mitglieds- und Anschlussorganisationen sind gehalten, den Termin und die Ergebnisse ihrer jeweiligen Mitgliederversammlungen der FN mitzuteilen.

§ 9

Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bzw. dem Verbandsrat festgesetzt.

§ 10 Organe

1. Die FN hat folgende Hauptorgane:
 - die Mitgliederversammlung;
 - den Verbandsrat;
 - das Präsidium;
 - den Geschäftsführenden Vorstand.

2. Die FN hat Unterorgane für die Bereiche
 - Sport gem. § 15;
 - Zucht gem. § 17;
 - Persönliche Mitglieder gem. § 18.

Für alle in der Satzung in männlichen Sprachformen genannten Funktionen gelten zugleich die weiblichen Sprachformen, wenn diese Funktionen von Frauen ausgeübt werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tagt ordentlich alle vier Jahre zum Wechsel einer Legislaturperiode. Die Mitglieder gem. § 5.2. bis 5.4. werden durch Delegierte vertreten. Im übrigen gelten die Verfahrensregelungen gem. § 21.

 2. Der Mitgliederversammlung gehören mit Stimmrecht an:
 - 2.1 aus dem Bereich Sport
 - die Landesverbände (§ 5/2.1) mit zusammen 75 Stimmrechten,
die zwischen ihnen gem. § 15./2.2 aufzuteilen sind und
wobei je Stimmrecht 1 Delegierter entsandt werden kann
 - das DOKR mit 8 Delegierten und 8 Stimmrechten,
 - der DRFV und die DRV mit je 3 Delegierten und je 3 Stimmrechten,
 - Anschlussorganisationen des Bereiches Sport
mit je 1 Delegierten und je 1 Stimmrecht;

 - 2.2 - aus dem Bereich Zucht die Züchtervereinigungen mit der zwischen
ihnen gemäß § 17/2.2 aufzuteilenden Zahl an Stimmrechten und entsprechender
Zahl an Delegierten, wie sie sich aus der Summe der Stimmrechte des Bereiches
Sport ergibt, jedoch nach Abzug etwaiger, mit je 1 Delegierten und je 1 Stimmrecht
vertretungsberechtigter Anschlussorganisationen des Bereiches Sport;
 - Anschlussorganisationen des Bereiches Zucht mit je 1 Delegierten und
je 1 Stimmrecht.

 - 2.3 aus dem Bereich Persönliche Mitglieder die Sprecher der Regionalversammlungen
mit zusammen 16 Stimmrechten.

 - 2.4 Die Mitgliedsorganisationen sollten mindestens 30 % weibliche und mindestens
30 % männliche Delegierte in die Mitgliederversammlung entsenden.
-
3. Der Mitgliederversammlung gehören, falls sie nicht in einer Funktion gemäß Ziffer 2
stimmberechtigtes Mitglied sind, mit beratender Stimme an:

- 3.1 die Ehrenmitglieder;
 - 3.2 die Mitglieder des Präsidiums, des Geschäftsführenden Vorstandes und der Vorstände der Unterorgane;
 - 3.3 die Geschäftsführer der Mitglieds- und Anschlussorganisationen;
 - 3.4 die Vertreter der Landeskommissionen für Pferdeleistungsprüfungen.
4. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der FN, alle übrigen Organe sind ihr auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Der Mitgliederversammlung obliegen:
- 4.1 die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und des Geschäftsführenden Vorstandes;
 - 4.2 die Entgegennahme der Finanzberichte sowie die Entlastung des Präsidiums und des Geschäftsführenden Vorstandes;
 - 4.3 die Entgegennahme des Good Governance Berichts durch den Good Governance-Beauftragten;
 - 4.4 die Wahl des Ehrenpräsidenten (§ 13/1.1);
 - 4.5 die Wahl von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Präsidiums (§ 6/5.);
 - 4.6 die Wahl bzw. Bestätigung der Mitglieder des Präsidiums (§ 13/1.2–13/1.10)
 - 4.7 die Wahl der Rechnungsprüfer und ihrer Stellvertreter (§ 19/2);
 - 4.8 die Wahl des Good Governance Beauftragten, dessen Aufgaben in einer vom Präsidium zu verabschiedenden Good Governance Richtlinie näher geregelt sind (§ 13/4.9);
 - 4.9 die Aufnahme von Mitglieds- und Anschlussorganisationen (§ 6/2);
 - 4.10 die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 9);
 - 4.11 die Genehmigung der Haushalts- und Finanzplanung;
 - 4.12 die Genehmigung der Schieds- und Ehrengerichtsordnung und die Wahl der Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichts (§ 23/1);
 - 4.13 die Entscheidung über die Berufung gegen einen Beschluss des Schieds- und Ehrengerichts (§ 23/4);
 - 4.14 die Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 24);
 - 4.15 die Vorgabe verbandspolitischer Zielsetzungen.

§ 12 Verbandsrat

1. Der Verbandsrat tagt ordentlich jedes Jahr, wenn keine Mitgliederversammlung stattfindet. Im übrigen gelten die Verfahrensregelungen gem. § 21.
Dem Verbandsrat gehören an:
 - 1.1 mit Stimmrecht: die Vorsitzenden der Mitglieds- und Anschlussorganisationen (§ 5/2 und 3) sowie 5 PM-Sprecher (§ 18/4.4.3) mit ihren jeweiligen Stimmrechten gemäß § 11/2.
 - 1.2 mit beratender Stimme der in § 11/3 genannte Personenkreis sowie die Sprecher der gemäß Ziffer 3 berufenen Kommissionen.
2. Dem Verbandsrat obliegen die Aufgaben der Mitgliederversammlung in den Jahren, in denen diese nicht tagt, hinsichtlich der Wahlen gemäß §11/ 4.05 und 4.06 jedoch nur, sofern Ersatzwahlen vorzunehmen sind.
3. Der Verbandsrat kann zu seiner Beratung Kommissionen, so insbesondere eine Rechtskommission, berufen.

§ 13 Präsidium

1. Dem Präsidium gehören an:
 - 1.1 der Ehrenpräsident, sofern von der Mitgliederversammlung gewählt, mit beratendem Stimmrecht
 - 1.2 der Präsident, vorgeschlagen vom Beirat Sport;
 - 1.3 der Vorsitzende oder, falls dieser das Amt des Präsidenten ausübt, der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes Sport;
 - 1.4 ein Mitglied, vorgeschlagen vom Beirat Sport, zuständig für die Belange „Breitensport“;
 - 1.5 ein Mitglied, vorgeschlagen von der Mitgliederversammlung des DOKR, zuständig für die Belange „Spitzensport“;
 - 1.6 der Vorsitzende des Vorstandes Zucht und ein weiteres Mitglied, vorgeschlagen vom Beirat Zucht;
 - 1.7 der Vorsitzende des Vorstandes Persönliche Mitglieder;
 - 1.8 der Finanzkurator, vorgeschlagen aus der Mitgliederversammlung, zuständig für die Belange „Personal, Finanzen und Controlling“;
 - 1.9 ein Vertreter der Jugend, vorgeschlagen vom Ausschuss Jugend (§ 15/4);
 - 1.10 ein Mitglied, vorgeschlagen aus der Mitgliederversammlung für die Belange „Tierschutz“;

- 1.11 ein Mitglied, vorgeschlagen von der Arbeitsgemeinschaft der Landesverbände (§ 15/6) und zwei weitere Mitglieder, vorgeschlagen aus der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung gewählt bzw. bestätigt. Im Präsidium sollten mindestens 30 % Frauen und 30 % Männer als Mitglieder vertreten sein.
3. Vizepräsidenten sind der Vorsitzende oder, falls dieser das Amt des Präsidenten ausübt, der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes Sport sowie die Vorsitzenden der Vorstände Zucht und Persönliche Mitglieder.
4. Dem Präsidium obliegen alle Angelegenheiten der FN, einschließlich der dem DOKR übertragenen Aufgaben (§ 16), soweit sie nicht an den Geschäftsführenden Vorstand (§ 14) delegiert werden oder die Satzung es anders bestimmt.
Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - 4.1 die Vertretung der FN, soweit sie nicht dem Geschäftsführenden Vorstand zugeordnet wird (§ 14/3);
 - 4.2 die Berufung der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes (§ 14/1) und weiteren hauptamtlichen Personals gemäß Geschäftsordnung (§ 19/1);
 - 4.3 die Genehmigung der vom Geschäftsführenden Vorstand erstellten Geschäftsordnung (§ 14/3) sowie der Kostenordnung (§ 19/3);
 - 4.4 die Vorgabe verbandspolitischer Richtlinien und entsprechende Weisungen an den Geschäftsführenden Vorstand sowie die Entscheidungen zu dessen Vorlagen (§ 14/4.3) und die Kontrolle ihrer Durchführung;
 - 4.5 die Genehmigung der vom Geschäftsführenden Vorstand erstellten Finanzpläne und Jahresrechnungen zur Vorlage an die Mitgliederversammlung bzw. den Verbandsrat sowie die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers (§ 19/2);
 - 4.6 die Erstellung der Schieds- und Ehrengerichtsordnung (§ 23);
 - 4.7 die Aufnahme von Sondermitgliedern (§ 6/4) und der Vorschlag zur Wahl von Ehrenmitgliedern (§ 6/5);
 - 4.8 die Verleihung von Auszeichnungen und die Festlegung entsprechender, einheitlich geltender Verleihungsbestimmungen.
 - 4.9 die Verabschiedung einer Verhaltensrichtlinie zur Integrität in der Verbandsarbeit sowie die Beschlussfassung über Änderungen derselben.
5. Das Präsidium kann zu seiner Beratung Kommissionen berufen, so insbesondere eine „Umwelt“-Kommission.

§ 14 Geschäftsführender Vorstand

1. Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören der Generalsekretär (Vorsitzender) die Geschäftsführer der Bereiche Sport (stellv. Vorsitzender) und Zucht sowie der Geschäftsführer Personal und Finanzen an.
2. Der Geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Seine Mitglieder sind jeweils zu zweien vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass die Geschäftsführer Sport und Zucht sowie der Geschäftsführer Personal und Finanzen nur bei Verhinderung des Generalsekretärs zur gemeinsamen Vertretung befugt sind.
3. Die Ausübung der vorstehenden Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis und die Arbeitsweise des Geschäftsführenden Vorstandes werden in der Geschäftsordnung (§ 19) geregelt, die vom Präsidium zu genehmigen ist (§ 13/4.3).
4. Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegen alle Angelegenheiten der FN, einschließlich der dem DOKR übertragenen Aufgaben (§ 16), nach Maßgabe der Geschäftsordnung, der Aufgabendelegation durch das Präsidium und soweit es die Satzung nicht anders bestimmt.

Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- 4.1 die Erfüllung von Zweck und Aufgaben der FN (§§ 3/ 4) in der Exekutive im Rahmen der Beschlüsse und Vorgaben der Mitgliederversammlung bzw. des Verbandsrates und des Präsidiums sowie in enger Abstimmung mit den Bereichsorganen;
 - 4.2 die Betreuung der FN-Mitglieder und die Koordinierung ihrer Tätigkeiten;
 - 4.3 die Erstellung von Vorlagen an das Präsidium in verbandspolitischen Angelegenheiten (§ 13/4.4);
 - 4.4 die Erstellung der Finanzpläne und Jahresrechnungen (§ 13/4.5);
 - 4.5 die Berichterstattung gegenüber den FN-Organen und deren Gremien, die Durchführung ihrer Tagungen und Umsetzung ihrer Beschlüsse und Vorgaben;
 - 4.6 die Leitung und Koordinierung der FN-Geschäftsführung.
5. Der Geschäftsführende Vorstand kann zu seiner Beratung Arbeitsgremien berufen.

§ 15 Bereich Sport

1. Der Bereich Sport nimmt alle Aufgaben der FN im Sport wahr, die Aufgaben im Spitzensport durch Beauftragung des DOKR gemäß § 16.

Er umfasst die Mitgliedsorganisationen gemäß § 5/2.1 bis 2.4 sowie die zum Sport gehörenden Anschlussorganisationen. Seine Unterorgane sind:

- der Beirat Sport;
- der Vorstand Sport.

2. Beirat Sport

2.1 Der Beirat tagt ordentlich einmal im Jahr. Im übrigen gelten die Verfahrensregeln gemäß § 21.

2.2 Dem Beirat gehören die Vorsitzenden und die Geschäftsführer der Mitgliedsorganisationen sowie die Vorsitzenden der Anschlussorganisationen gemäß Ziffer 1. mit folgenden Stimmrechten an:

- die Landesverbände mit je 2 und je erreichte 5.000 Mitglieder einem weiteren Stimmrecht;
- das DOKR und der DRFV mit je 8 Stimmrechten;
- die DRV mit 6 Stimmrechten;
- die Anschlussorganisationen mit je 2 Stimmrechten;
- die Landeskommissionen für Pferdeleistungsprüfungen mit je 1 Stimmrecht.

Andere ehren-/hauptamtliche Funktionsträger der FN sind gemäß § 21/3 mit beratender Stimme teilnahmeberechtigt.

2.3 Dem Beirat obliegen:

2.3.1 die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;

2.3.2 die Beschlussfassung gemäß § 4/1 bis 4 und 9 über:

- die Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO);
- zentrale Konzepte im Breitensport;
- die Leistungsprüfungsordnung (LPO);
- die Rechtsordnung der LPO;
- die Anti-Doping-Ordnung (Athleten) – ADO – gemäß § 4/9;

2.3.3 die Genehmigung der Jugendordnung (Ziffer 4.1);

2.3.4 die Vorgabe fachlicher Richtlinien für den Bereich Sport.

2.4 Zum Wechsel einer Legislaturperiode und bei notwendigen Ersatzwahlen obliegen dem Beirat zusätzlich:

2.4.1 die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes Sport, die mit ihrer Wahl zugleich Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Beirates Sport werden;

2.4.2 die Wahl von 4 weiteren Vorstandsmitgliedern, davon je eines zuständig für die Belange „Ausbildung“, „Breitensport“, „Turniersport“, und „Veranstalter“ sowie die Bestätigung des vom Ausschuss „Jugend“ vorgeschlagenen Mitglieds;

2.4.3 der Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Wahl des Präsidenten und des für die Belange „Breitensport“ zuständigen Präsidiumsmitglieds;

2.4.4 die Genehmigung der Disziplinarordnung (Ziffer 5) sowie die Wahl der Mitglieder der Disziplinarkommission und des Großen FN-Schiedsgerichts.

3. Vorstand Sport

3.1 Dem Vorstand gehören an:

- der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, beide zugleich Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Beirates Sport;

- das Präsidiumsmitglied der FN, zuständig für die Belange „Spitzensport“;
- der Finanzkurator der FN;
- ein Mitglied, zuständig für die Belange „Ausbildung“;
- ein Mitglied, zuständig für die Belange „Breitensport“;
- ein Mitglied, zuständig für die Belange „Turniersport“;
- ein Mitglied, zuständig für die Belange „Veranstalter“;
- ein Mitglied, vorgeschlagen vom Ausschuss „Jugend“ (Ziffer 4.1);
- der Vorsitzende des DOKR-Vorstandes oder, falls dieser das Amt des Vorsitzenden des Vorstandes Sport ausübt, sein Stellvertreter;
- die Vorsitzenden der DOKR-Disziplinausschüsse und -Disziplinbeiräte (§ 10/1 DOKR-Satzung);
- der Sprecher der Aktiven;
- das jeweilige deutsche Mitglied im „Bureau“ der FEI;
- die Vorsitzenden des DRFV und der DRV;
- der Vorsitzende des FORS (für die Dauer der Mitgliedschaft im DOKR).

Andere ehren-/hauptamtliche Funktionsträger der FN sind gemäß § 21/3 mit beratender Stimme teilnahmeberechtigt.

- 3.2 Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf einberufen. Ihm obliegt die Beratung und Kontrolle des Geschäftsführenden Vorstandes bzw. des Geschäftsführers Sport in allen Angelegenheiten des Bereiches Sport.

4. Deutsche Pferdesportjugend

- 4.1 Die Deutsche Pferdesportjugend ist die steuerrechtlich unselbstständige Kinder- und Jugendorganisation der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V.
- 4.2 Die Deutsche Pferdesportjugend nimmt alle Aufgaben der FN hinsichtlich der satzungsgemäßen Förderung der Jugend wahr. Sie vertritt alle jungen Menschen, die noch nicht 27 Jahre alt sind.
- 4.3 Als anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII führt und verwaltet die Deutsche Pferdesportjugend sich selbstständig und entscheidet über die Planung und Verwendung der ihr von Dritten zufließenden sowie der ihr durch den Haushalt der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. zugewiesenen Mittel im Rahmen der gemeinnützlichkeitsrechtlichen und zuwendungsrechtlichen Vorgaben.
- 4.4 Organe der Deutschen Pferdesportjugend gemäß Jugendordnung der FN sind der Ausschuss Jugend und eine Bundesjugendleitung als Leitungsorgan (die vom Ausschuss Jugend gewählt und vom Bundesjugendwart geleitet wird).
- 4.5 Weiteres regelt die Jugendordnung, die vom Ausschuss Jugend zu beschließen ist und vom Beirat Sport bestätigt wird.

5. Untergliederungen

Fachgremien werden vom Vorstand Sport in Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Vorstand nach Bedarf gebildet, jedoch insbesondere für die Aufgaben:

- Ausbildung;
- Vereine/Pferdebetriebe;

- Breitensport;
- Turniersport:
- Veranstalter.

Die Arbeitsweise der Fachgremien wird vom Geschäftsführer Sport in Abstimmung mit dem Vorstand Sport geregelt.

6. Disziplinarkommission

Ihre Zusammensetzung und Arbeitsweise wird in einer vom Geschäftsführenden Vorstand erstellten und vom Beirat Sport genehmigten Disziplinarordnung geregelt. Der Vorsitzende und die Mitglieder werden vom Beirat Sport gewählt. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählen die Kommissionsmitglieder aus ihrem Kreis.

Die Disziplinarkommission entscheidet gemäß der Rechtsordnung und der LPO über Ordnungsmaßnahmen der FN und über die Verweigerung oder Entziehung eines beantragten oder ausgestellten Reiter-/Fahrer-/Longenführer-/Voltigier-Ausweises (FN Jahresturnierlizenz).

Die Ausstellung kann aus wichtigem Grund verweigert, ein bereits ausgestellter Ausweis (FN Jahresturnierlizenz) entzogen werden. Als wichtiger Grund kommt insbesondere

- eine durch die FEI oder durch eine andere nationale FN ausgesprochene Ordnungsmaßnahme,
- ein Verstoß gegen die sportliche oder faire Haltung und die reiterliche Disziplin
- die Begehung einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Sinne des 13. Abschnitts des StGB und/oder einer in § 72 a SGB VIII genannten Straftat
- die Begehung eines Verbrechens im Sinn des Strafgesetzbuches mit negativen, spürbaren Auswirkungen auf den Pferdesport oder
- die Begehung einer Straftat nach § 17 Tierschutzgesetz
- ein erheblicher Verstoß gegen § 920 LPO in Betracht.

Eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung ersetzt im Vereinsverfahren die Feststellung der Tatbegehung.

7. Arbeitsgemeinschaft der Landesverbände

Die Landesverbände bilden zur Koordinierung ihrer Tätigkeit eine Arbeitsgemeinschaft und wählen deren Sprecher aus ihrem Kreis. Ihr obliegt der Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Wahl eines Präsidiumsmitgliedes (§ 13/1.11).

§ 16 Spitzensport

1. Zu den Aufgaben im Spitzensport gehören insbesondere:

- 1.1 Aufstellung und Betreuung der Spitzensport-Kader;
- 1.2 Berufung der Mitglieder der Disziplinausschüsse und Disziplinbeiräte;
- 1.3 Berufung und Lenkung der Trainer;
- 1.4 Planung und Durchführung des Trainings;
- 1.5 Vorbereitung auf internationale Wettkämpfe, Championate und Olympische Spiele;

- 1.6 Durchführung der Teilnahme an den vorgenannten Wettkämpfen;
 - 1.7 Unterstützung in der Berittmachung von Kadermitgliedern, soweit möglich;
 - 1.8 Beschaffung und Unterhaltung von Einrichtungen für den Spitzensport;
 - 1.9 Wahl von Aktivenvertretern für Gremien inner- und außerhalb von FN/DOKR;
 - 1.10 die Organisation und Durchführung der Maßnahmen hinsichtlich der Umsetzung nach § 22.5, soweit die FN nicht gemäß Anti-Doping-Ordnung (ADO) – Athleten - zuständig ist.
2. Die Wahrnehmung vorstehender Aufgaben in den Disziplinen Distanz, Dressur, Fahren, Para-Equestrian, Reining, Springen, Vielseitigkeit und Voltigieren (§ 10/2 DOKR-Satzung) wird dem DOKR übertragen. Das DOKR handelt namens und im Auftrag der FN und ist dieser verantwortlich.
Die Übertragung bezieht sich u.a. auf die Nominierung oder Nichtnominierung für hochklassige FEI-Veranstaltungen (z.B. Nationenpreise, Weltcup-Finale), FEI-Championate und Olympische Spiele. Eine Nichtnominierung aus anderen als sportlichen Gründen kommt insbesondere in Betracht bei Verstoß gegen die in der jeweiligen Rahmenvereinbarung zur Kaderberufung übernommenen Verpflichtungen sowie bei eingeleiteten nationalen oder internationalen ordnungsrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Wohl des Pferdes, gegen die sportlich-faire Haltung, wegen Verstoßes gegen Vorschriften über den Einsatz verbotener Substanzen (gem. Listen I und III der Anti-Doping- und Medikationskontrollregeln der FN).
3. Zur Aufgabendurchführung stellt die FN in den DOKR-Haushalt die vorgesehenen öffentlichen sowie Eigenmittel in angemessenem Umfang ein.

§ 17 Bereich Zucht

1. Der Bereich Zucht nimmt alle Aufgaben der FN hinsichtlich satzungsgemäßer Förderung der Pferdezucht wahr. Er umfasst die Züchtervereinigungen gemäß § 5/2.5 sowie die zur Pferdezucht gehörenden Anschlussorganisationen.
Seine Unterorgane sind:
 - der Beirat Zucht;
 - der Vorstand Zucht.
2. Beirat Zucht
 - 2.1 Der Beirat tagt ordentlich einmal im Jahr. Im übrigen gelten die Verfahrensregeln gem. § 21.
 - 2.2 Dem Beirat gehören die Vorsitzenden und die Zuchtleiter der Züchtervereinigungen sowie die Vorsitzenden der Anschlussorganisationen gemäß Ziffer 1 mit folgenden Stimmrechten an:
 - die Züchtervereinigungen mit je 1 und je erreichte 1.000 eingetragene Zuchtpferde einem weiteren Stimmrecht;
 - die Anschlussorganisationen mit je 1 Stimmrecht.

Andere ehren-/hauptamtliche Funktionsträger der FN sind gemäß § 21/3 mit beratender Stimme teilnahmeberechtigt.

2.3 Dem Beirat obliegen:

- 2.3.1 die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
- 2.3.2 die Beschlussfassung über die Zuchtverbandsordnung (Ziffer 4);
- 2.3.3 die Vorgabe fachlicher Richtlinien für den Bereich Zucht.
- 2.3.4 die Genehmigung der Verfahrensordnung für die HLP-Widerspruchskommission sowie die Wahl der Mitglieder der Widerspruchskommission.

2.4 HLP-Widerspruchskommission

Die Anzahl der Kommissionmitglieder, ihre Zusammensetzung und Arbeitsweise wird in einer vom Geschäftsführenden Vorstand erstellten und vom Beirat Zucht genehmigten Verfahrensordnung geregelt.

Der Vorsitzende und die Mitglieder werden vom Beirat Zucht gewählt. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählen die Kommissionsmitglieder aus ihrem Kreis.

2.5 Zum Wechsel einer Legislaturperiode und bei notwendigen Ersatzwahlen obliegen dem Beirat zusätzlich:

- 2.5.1 die Wahl der Mitglieder des Vorstandes Zucht, wobei der gewählte Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter zugleich Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende des Beirates Zucht werden;
- 2.5.2 der Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Wahl eines weiteren Präsidiumsmitgliedes (§ 13/1.6).

3. Vorstand Zucht

3.1 Dem Vorstand gehören an:

- der Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender für die Belange der Reitpferde sowie ein stellvertretender Vorsitzender für die Belange der Ponys, Kleinpferde und Sonstigen Rassen; alle drei zugleich Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende des Beirates Zucht;
- 5 weitere Mitglieder, unter ihnen mindestens ein Vertreter der Pony- u. Kleinpferdezüchter.

Andere ehren- /hauptamtliche Funktionsträger der FN sind gemäß § 21/3 mit beratender Stimme teilnahmeberechtigt.

3.2 Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern nach Bedarf einberufen. Ihm obliegt die Beratung und Kontrolle des Geschäftsführenden Vorstandes bzw. des Geschäftsführers Zucht in allen Angelegenheiten des Bereiches Zucht.

4. Zuchtverbandsordnung (ZVO)

Beschlüsse über die ZVO und ihre Änderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

→ Über die alle Rassen betreffenden Bestimmungen der ZVO beschließen alle Zuchtverbände gemeinsam basierend auf den Stimmrechten gemäß § 17.2.2.

→ Über die Rahmenbedingungen der Population der deutschen Reitpferdezucht beschließen die Zuchtverbände, die ein solches Programm führen, basierend auf den Stimmrechten gemäß § 17.2.2 bezogen auf die eingetragenen Zuchtpferde des

Deutschen Reitpferdes.

→ Über die Zuchtprogramme der weiteren Rassen entscheiden die Zuchtverbände, die mindestens eines dieser weiteren Zuchtprogramme führen, gemeinsam basierend auf dem Schlüssel nach § 17.2.2 bezogen auf die jeweils eingetragenen Zuchtpferde dieser Rasse.

Die Züchtervereinigungen (§ 5/2.5) übernehmen die Bestimmungen der ZVO verbindlich als Bestandteil ihrer Satzungen und zwar innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten der ZVO bzw. ihrer Änderungen. Hierbei können die Züchtervereinigungen der ZVO soweit sie die Besonderen Bestimmungen einer Rasse betreffen, nicht abweichen.

Über die Besonderen Bestimmungen der ZVO, die die Rassegruppe des Deutschen Reitpferdes betreffen, können die Züchtervereinigungen hinausgehen. Etwaige Abweichungen, die dem Sinn und Zweck der ZVO entsprechen müssen, sind der FN mitzuteilen.

5. Fachgremien
Fachgremien können vom Vorstand Zucht in Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Vorstand nach Bedarf gebildet werden.

§ 18

Bereich Persönliche Mitglieder

– Freunde des Pferdes –

1. Die Persönlichen Mitglieder (PM) fördern die Aufgaben der FN und deren Mitgliedsorganisationen durch ihre Mitwirkung im ideellen Bereich.
Hierbei erstreben sie insbesondere:
 - die Befolgung der „Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes“ der FN;
 - die Sicherung eines artgemäßen Lebensraumes für das Pferd;
 - die Wahrung von Toleranz und Fairneß in Pferdehaltung und -sport;
 - die ideelle Werbung für den Pferdesport in allen Disziplinen;
 - die Erhaltung und Mitgestaltung der Natur und Umwelt.
2. Die vorstehende Mitwirkung erfolgt mittels Information und Betreuung der PM sowie durch entsprechende Aktivitäten, Veranstaltungen und Werbemaßnahmen in enger Zusammenarbeit mit den FN-Mitgliedsorganisationen, insbesondere den Landesverbänden und anderen geeigneten Partnern.
3. Der Bereich umfasst die Persönlichen Mitglieder (§ 5/1.3).
Seine Unterorgane sind:
 - der Beirat PM
 - der Vorstand PM
 - die Regionalversammlungen PM.
4. Beirat PM
 - 4.1 Der Beirat tagt ordentlich einmal im Jahr. Im übrigen gelten die Verfahrensregeln gemäß § 21.

4.2 Dem Beirat gehören aus jeder Regionalversammlung PM der Sprecher und sein Stellvertreter und ab 5.000 PM sowie je weitere erreichte 3.000 PM ein zusätzlicher Delegierter mit je 1 Stimmrecht an. Andere ehren- /hauptamtliche Funktionsträger der FN sind gemäß § 21/3 mit beratender Stimme teilnahmeberechtigt.

4.3 Dem Beirat obliegen:

- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
- die Vorgabe von Richtlinien für die Aktivitäten des Bereichs PM.

4.4 Zum Wechsel einer Legislaturperiode und bei notwendigen Ersatzwahlen obliegen dem Beirat zusätzlich:

4.4.1 die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes PM, die mit ihrer Wahl zugleich Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Beirates PM werden;

4.4.2 die Wahl von 5 weiteren Mitgliedern des Vorstandes PM;

4.4.3 die Berufung von 5 PM-Sprechern zum Verbandsrat (§ 12/1.1).

5. Vorstand PM

5.1 Dem Vorstand gehören an:

- der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, beide zugleich Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Beirates PM;
- 5 weitere Mitglieder.

Andere ehren- /hauptamtliche Funktionsträger der FN sind gemäß § 21/3 mit beratender Stimme teilnahmeberechtigt.

5.2 Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf einberufen. Ihm obliegt die beratende und kontrollierende Begleitung des Geschäftsführenden Vorstandes bzw. des Bereichsleiters PM in allen Angelegenheiten des Bereiches PM.

6. Arbeitskreise

Arbeitskreise können vom Vorstand PM in Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Vorstand nach Bedarf gebildet werden.

7. Regionalversammlung PM

7.1 Für folgende 16 Regionen wird je eine Regionalversammlung gebildet: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin-Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hannover, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland, Rheinland-Pfalz/Saar, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen, Weser-Ems und Westfalen.

7.2 Die Regionalversammlung tagt ordentlich einmal im Jahr. Zum Wechsel einer Legislaturperiode tagt sie spätestens 6 Wochen vor dem Tagungstermin der Mitgliederversammlung (§ 11). Im übrigen gelten die Verfahrensregeln gemäß § 21.

7.3 Der Regionalversammlung gehören mit Stimmrecht alle PM an, die in dieser Region ihren ständigen Wohnsitz haben oder – im Ausnahmefall – ihre Zugehörigkeit zu einer anderen Regionalversammlung schriftlich erklärt haben und vor Tagungsbeginn bestätigte PM sind. Andere ehren-/hauptamtliche Funktionsträger der FN sind gemäß § 21/3 mit beratender Stimme teilnahmeberechtigt.

- 7.4 Der Regionalversammlung obliegen:
- die Entgegennahme der Berichte des Sprechers der Region;
 - die Vorgabe von Richtlinien für Aktivitäten in ihrer Region sowie die Erarbeitung von Vorschlägen an den Beirat bzw. Vorstand PM.
- 7.5 Zum Wechsel einer Legislaturperiode und bei notwendigen Ersatzwahlen obliegen der Regionalversammlung zusätzlich:
- die Wahl des Sprechers der Regionalversammlung und seines Stellvertreters;
 - die Wahl des/der Delegierten zum Beirat PM (Ziffer 4.2).
- 7.6 Dem Sprecher der Regionalversammlung und seinem Stellvertreter obliegen die Organisation der Aktivitäten in ihrer Region in Abstimmung mit dem Bereichsleiter bzw. dem Vorstand PM.

§ 19 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung dient ausschließlich der Erfüllung des gemeinnützigen Zwecks und der satzungsgemäßen Aufgaben der FN. Sie wird im einzelnen durch die vom Präsidium genehmigte (§ 13/4.3) Geschäftsordnung (GO) geregelt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für jedes Geschäftsjahr sind ein Haushaltsplan sowie ein Jahresabschluss zu erstellen. Der Jahresabschluss ist durch einen Angehörigen der wirtschafts- und steuerberatenden Berufe auf Plausibilität hinsichtlich der Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu überprüfen. Im Bedarfsfall kann das Präsidium ein Testat durch einen Wirtschaftsprüfer verlangen. Hinsichtlich der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel ist der Jahresabschluss durch zwei gewählte Rechnungsprüfer zu prüfen. Die Rechnungsprüfer und ihre Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung bzw. dem Verbandsrat für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Beide Prüfungsergebnisse sind den vorgenannten Organen vorzulegen.
3. Aufwandsentschädigungen und/oder Tätigkeitsvergütungen können an Personen gezahlt werden, die auftragsgemäß ehren- oder hauptamtlich an den Aufgaben der FN mitwirken. Sie werden durch eine Kostenordnung (KO) geregelt, die vom Präsidium zu genehmigen ist.

§ 20 Wahlen

1. Die Wahl des Präsidenten erfolgt geheim. Alle anderen Wahlen, Bestätigungen oder Berufungen erfolgen in offener Abstimmung, sofern die Stimmberechtigten kein anderes Verfahren beschließen.
2. Die Wahl des Präsidenten bedarf der Zweidrittelmehrheit, alle anderen Wahlen, Bestätigungen oder Berufungen bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Alle Wahlen, Bestätigungen oder Berufungen gelten für die Dauer von 4 Jahren und darüber hinaus bis zur erfolgten Neuwahl/-bestätigung/-berufung. Etwaige Ersatzwahlen/-

bestätigungen/-berufungen gelten jeweils nur für die laufende Periode. Wiederwahl/-bestätigung/-berufung ist zulässig.

§ 21 Verfahrensregeln

1. Tagung und Einberufung:
 - 1.1 Außerordentliche Tagungen der Mitgliederversammlung, des Verbandsrates bzw. der Bereichsbeiräte sind auf Beschluß des Präsidiums bzw. der zuständigen Bereichsvorstände oder auf schriftliches Verlangen der Organmitglieder einzuberufen, falls diese mindestens ein Drittel der Gesamtstimmrechte des betreffenden Organs auf sich vereinigen.
 - 1.2 Die Hauptorgane werden vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten, die Unterorgane vom Vorstandsvorsitzenden des betreffenden Bereichs – bzw. die Regionalversammlungen PM von ihren Sprechern – oder deren Stellvertretern einberufen und geleitet. Die Einberufungen erfolgen in Textform (§ 126 b BGB), wonach Einberufungen auch z.B. mittels Telefax oder Email zulässig sind. Abweichend hiervon werden die Regionalversammlungen (§ 18/7) mittels des PM-Mitteilungsblattes „PM-Forum“ einberufen.
 - 1.3 Die Einberufungsfristen für die Mitgliederversammlung, den Verbandsrat und die Bereichsbeiräte betragen 4 Wochen.
Die Einberufungsfristen für das Präsidium, die Bereichsvorstände und die Regionalversammlungen betragen 3 Wochen, können jedoch aus wichtigem Grund mit nachträglicher Genehmigung der Organmitglieder angemessen verkürzt werden.
2. Vertretungsbefugnis:

Die Mitglieder der Haupt-/Unterorgane können sich bei Verhinderung von ihren gewählten/berufenen Stellvertretern vertreten lassen.
3. Teilnahmerecht von ehren-/hauptamtlichen Funktionsträgern:

An den Tagungen der Haupt-/Unterorgane und ihrer Gremien sind, sofern nicht in anderer Funktion bereits stimmberechtigtes Mitglied, mit beratender Stimme teilnahmeberechtigt:

 - 3.1 die Präsidiumsmitglieder an den Tagungen aller Organe und Gremien;
 - 3.2 die Vorstandsmitglieder der Unterorgane an den Tagungen des Beirates ihres Bereichs, die Vorstandsvorsitzenden oder ihre Stellvertreter zusätzlich an Sitzungen aller Gremien ihres Bereichs;
 - 3.3 die Vorsitzenden der Landesverbände oder ihre Stellvertreter an den Regionalversammlungen der PM ihrer Region;
 - 3.4 die Geschäftsführer der Mitglieds-/Anschlussorganisationen an den Tagungen des Beirates ihres Bereichs;
 - 3.5 die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes an den Tagungen aller Organe sowie der Gremien, die ihre Zuständigkeit betreffen;

3.6 andere ehren-/hauptamtliche Funktionsträger nach Bedarf und mit Zustimmung des Tagungsleiters.

4. Beschlussfähigkeit:

4.1 Die Mitgliederversammlung, der Verbandsrat und die Bereichsbeiräte sind bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmrechte beschlussfähig.

4.2 Das Präsidium, die Bereichsvorstände und sonstigen Gremien sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend bzw. vertreten sind.

5. Anträge können stellen:

- die Organ-/Gremienmitglieder an ihre Organe/Gremien;
- das Präsidium an die Mitgliederversammlung und den Verbandsrat;
- die Unterorgane an die Hauptorgane;
- die Bereichsvorstände an ihre Beiräte;
- die Regionalversammlungen der PM an ihren Beirat bzw. Vorstand.

6. Tagesordnung

Die Tagesordnung ist den Mitgliedern der Organe/Gremien zusammen mit der Einberufung mitzuteilen und soll alle Beratungspunkte benennen. Nicht benannte Beratungspunkte können erst nach Einwilligung der Mitglieder behandelt werden.

7. Stimmrecht:

In der Mitgliederversammlung, dem Verbandsrat und den Bereichsbeiräten können die Stimmrechte der Mitglieds-/Anschlussorganisationen bzw. Organe von je einem ihrer Vertreter ausgeübt werden. Die Übertragung von Stimmrechten auf Vertreter anderer Mitglieds-/Anschlussorganisationen bzw. Organe ist nicht zulässig.

Im übrigen haben die stimmberechtigten Mitglieder der Organe/Gremien je ein Stimmrecht, das nur persönlich ausgeübt werden kann.

8. Beschlussfassung:

Abstimmungen erfolgen offen, sofern kein anderes Verfahren beschlossen wird. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Blockwahlen und –abstimmungen sind zulässig. Eine Beschlussfassung mittels Telekommunikation ist als Ausnahme zulässig.

9. Protokolle:

Von den Tagungen der Organe/Gremien sind Ergebnisprotokolle zu erstellen, die vom Tagungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den betreffenden Mitgliedern bekanntzugeben sind.

§ 22 Rechtsordnung

1. Die Rechtsordnung der LPO bezweckt die Wahrung des tierschutzgerechten Umgangs mit dem Pferd sowie der regelgerechten und fairen Ausübung des Reit-, Fahr- und Voltigiersports. Die Beschlussfassung über die Rechtsordnung, die Bestandteil der LPO ist, obliegt dem Beirat Sport (§ 15/2.3.2).
2. Schiedsgerichte der LK sowie das Große Schiedsgericht der FN entscheiden über Einsprüche und nach Beschwerden gegen Anordnungen des Veranstalters, der LK oder der FN über Ordnungsmaßnahmen.
Ordentliche Gerichte dürfen ohne Genehmigung der LK oder FN nicht angerufen werden, solange die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts begründet ist.
3. Zum Einspruch ist berechtigt, wer durch einen Verstoß gegen die LPO oder eine Ausschreibung benachteiligt ist. Der Entscheidung eines Schiedsgerichts soll der Versuch einer gütlichen Einigung vorausgehen.
4. Die Befugnis, Ordnungsmaßnahmen zu verhängen, üben die Veranstalter, die LK und die FN durch die Disziplinarkommission (§ 15/6) aus. Verstöße gegen die Grundsätze sportlicher oder fairer Haltung, jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie seelischer, körperlicher oder sexualisierter Art ist und Verstöße gegen sonstige Bestimmungen der LPO können, im Rahmen aller BV/PLS im In- und Ausland, durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (13. Abschnitt des StGB), Straftaten, die in § 72 a SGB VIII genannt sind, sowie Verbrechen im Sinn des Strafgesetzbuches mit spürbaren, negativen Auswirkungen auf den Pferdesport können auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb einer Pferdeleistungsschau ereignen.

Ordnungsmaßnahmen dürfen nur verhängt werden, wenn rechtliches Gehör gewährt und der Verstoß schuldhaft begangen worden ist. Bei Verstoß gegen § 920 Ziff. 2 e) LPO (Einsatz eines Pferdes bei Vorhandensein von Dopingsubstanzen bzw. unerlaubten Arzneimitteln bzw. Anwendung verbotener Methoden, Manipulation etc.) sowie bei Verstoß gegen § 920 Ziff. 2 t) LPO (Verwirklichung eines in Art. 2 Anti Doping Ordnung (Athleten) – ADO – der FN aufgeführten Tatbestandes) obliegt es im Zweifel dem Beschuldigten, sich zu entlasten.

5. Die FN nimmt an dem Anti-Doping-Kontroll-System für Athleten der World Anti Doping Agency (Welt-Anti-Doping-Agentur, WADA) und der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) teil. Die FN hat der NADA das Recht zur Durchführung von Dopingkontrollen innerhalb und außerhalb von Wettkämpfen übertragen.

Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Ordnung (Athleten) – ADO zum Gegenstand haben, werden nach der Sportschiedsgerichtsordnung (SportSchO) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges entschieden. Der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) wird die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen übertragen.

Der einstweilige Rechtsschutz durch staatliche Gerichte ist ausgeschlossen. Die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) ist auch zuständig für diesbezügliche Verfahren zum einstweiligen Rechtsschutz. Nach § 38.2 der DIS-SportSchO kann in einer

Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, gegen den Schiedsspruch ein Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne eingelegt werden.

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) anzuerkennen und umzusetzen.

Sofern ein Verfahren vor dem Deutschen Sportschiedsgericht nicht geführt werden kann, weil mit dem betroffenen Athleten keine Schiedsvereinbarung abgeschlossen wurde oder abgeschlossen werden kann, führt die FN das Verfahren vor ihren eigenen Disziplinarorganen. In diesem Fall übt die Disziplinkommission der FN gemäß § 15/6 in erster Instanz die Sanktionsbefugnis aus und es gelten die Verfahrensgrundsätze der LPO sowie der Disziplinarordnung FN Bereich Sport.

Gegen die Anordnung der Ordnungsmaßnahme durch die Disziplinkommission kann eine Beschwerde zum Großen Schiedsgericht der FN (§ 22/2) eingelegt werden.

6. Die FN kann Sanktions- und Disziplinarverfahren im Zuge der von der NADA angeordneten Trainingskontrollen von Pferden (Kontrollen außerhalb von Wettkämpfen) durchführen. Die Sanktionsbefugnis übt die Disziplinkommission der FN gemäß § 15/6 in erster Instanz aus.

Gegen Entscheidungen der Disziplinkommission, die Verstöße gegen die im Rahmen des Trainingskontrollprogrammes übernommenen Verpflichtungen zum Gegenstand haben, kann gem. § 45 Sportschiedsgerichtsordnung (SportSchO) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) ein Rechtsmittel eingelegt werden. Die Rechtsmittelverfahren werden nach der Sportschiedsgerichtsordnung (SportSchO) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges entschieden.

Der einstweilige Rechtsschutz durch staatliche Gerichte ist ausgeschlossen. Die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) ist auch zuständig für diesbezügliche Verfahren zum einstweiligen Rechtsschutz. Nach § 38.2 der DIS-SportSchO kann in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen die im Rahmen des Trainingskontrollprogrammes übernommenen Verpflichtungen zum Gegenstand haben, gegen den Schiedsspruch ein Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne/Schweiz eingelegt werden.

7. Als Ordnungsmaßnahmen können verhängt werden: Verwarnung, Geldbuße, zeitlicher oder dauernder Ausschluss von WB/LP oder von der Veranstaltung von BV/PLS, zeitliche oder dauernde Verweisung von BV/PLS sowie, im Zusammenhang mit Doping, zeitliche Sperre eines Pferdes. Außerdem können dem Beschuldigten die Verfahrenskosten auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden. Ein Schadensersatzanspruch aufgrund einer Ordnungsmaßnahme, soweit gesetzlich zulässig, ist ausgeschlossen.

§ 23

Schieds- und Ehrengerichtsordnung

1. Das Präsidium erstellt eine Schieds- und Ehrengerichtsordnung, die von der Mitgliederversammlung bzw. dem Verbandsrat zu genehmigen ist. Die Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichts werden von der Mitgliederversammlung bzw. dem Verbandsrat gewählt.

2. Das Schieds- und Ehrengericht ist zuständig für die Regelung von Streitigkeiten zwischen Organen der FN sowie zwischen Organen und Mitgliedern, sofern nicht ein anderes Organ zuständig ist. Die Zuständigkeit gilt ferner für Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Präsidiums, der Mitgliederversammlung, des Verbandsrates, der Unterorgane sowie für Vorstandsmitglieder der Mitglieds-/Anschlussorganisationen, die im Zusammenhang mit dem Amt im Verband oder der Rolle als Delegierter stehen. Ausgenommen sind Maßnahmen und Verfahren, auf die die LPO Anwendung findet.
Auf Antrag des Präsidiums ist das Schieds- und Ehrengericht auch zuständig für Ordnungsmaßnahmen bei Verstößen einer der in Satz 1 oder 2 genannten Organisationen oder Personen gegen die Satzung oder gegen die Interessen oder das Ansehen der FN.
3. Das Schieds- und Ehrengericht kann folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen: Verweis, Geldbußen, zeitlichen Entzug aller oder einzelner Mitgliedschaftsrechte, zeitliches Verbot für die Ausübung von Ehrenämtern in der FN, zeitlicher oder dauernder Ausschluss aus der FN. Es kann den Beteiligten Verfahrenskosten auferlegen und Bestimmungen über die Veröffentlichung von Entscheidungen und deren Gründe treffen.
Ferner kann es geeignete Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Durchführung des Verfahrens treffen.

Die genannten Ordnungsmaßnahmen kann das Schieds- und Ehrengericht in den nachfolgend bezeichneten Fällen beschließen:

- 3.1 wenn die in § 8 vorgesehenen Pflichten der Mitglieder gröblich verletzt und die Verletzungen trotz erfolgter Abmahnung durch das Präsidium fortgesetzt werden,
- 3.2 wenn ein Mitglied oder eine in Absatz 2 genannte Organisation oder Person in grober Weise gegen die Regelwerke der FN oder sonstige Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt. Ein solcher Verstoß liegt in jedem Fall vor, wenn ein Mitglied/eine in Absatz 2 genannte Person nachhaltig die ethischen Grundsätze der FN oder die FN bindende Bestimmungen des DOSB, der NADA, FEI, EEF oder WBFSH verletzt,
- 3.3 wenn eine in Absatz 2 genannte Person einen Straftatbestand gegen die sexuelle Selbstbestimmung (13. Abschnitt des StGB) und/oder einen in § 72 a SGB VIII genannten Straftatbestand verwirklicht,
- 3.4 wenn eine in Absatz 2 genannte Person ein Verbrechen im Sinn des Strafgesetzbuches mit spürbaren, negativen Auswirkungen auf den Pferdesport begeht,
- 3.5 wenn eine in Absatz 2 genannte Person eine Straftat nach § 17 Tierschutzgesetz begeht.

Ein Ausschluss durch andere satzungsgemäß vorgesehene Organe der FN bleibt unberührt.

Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu den Ordnungsmaßnahmen und zum Verfahren sind in der Schieds- und Ehrengerichtsordnung zu regeln.

4. Gegen Entscheidungen des Schieds- und Ehrengerichts ist die Berufung an die Mitgliederversammlung bzw. den Verbandsrat zulässig.

§ 24 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann vom Präsidium oder einem Bereichsbeirat beantragt werden. Der Antrag muss vor der Beschlussfassung im Präsidium beraten und in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung bzw. des Verbandsrates benannt sein.
2. Der Beschluss über eine Satzungsänderung obliegt der Mitgliederversammlung bzw. dem Verbandsrat und bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 25 Auflösung

1. Die Auflösung der FN kann nur vom Präsidium beantragt werden. Der Beschluss über den Antrag obliegt einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, kann eine innerhalb von 6 Wochen erneut hierzu einberufene Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Deutschen Olympischen Sportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere im Sinne der reitsportlichen Förderung zu verwenden hat.

Die Mitgliederversammlung hat zugleich mit dem Auflösungsbeschluss eine entsprechende Verfügung zu treffen.

Der Beschluss ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 26 Datenschutz

1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 3, insbesondere der Organisation und Durchführung des PLS und WB-Betriebs sowie anderer Bereiche des Pferdesports und der Pferdezucht, erfasst die FN die hierfür erforderlichen Daten einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihren Mitgliedsverbänden angehörenden Vereine. Die FN kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des deutschen Pferdesports/der deutschen Pferdezucht einstellen. Ein solches Informationssystem kann von der FN selbst, von anderen Mitgliedsverbänden, gemeinsam mit diesen oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.
2. Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich
 - der Verbesserung und Vereinfachung der organisatorischen Abläufe in der FN sowie im Verhältnis zu seinen Mitgliedsverbänden,
 - der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen FN, Mitgliedsverbänden, Vereinen und deren Mitgliedern und

- der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.
3. Von den gespeicherten Daten können Name, Vorname, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken im Interesse des Pferdesports und der Pferdezucht, insbesondere der FN, ihrer Mitgliedsverbände, der ihnen angehörenden Vereine und deren Mitglieder, genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.

Die Satzung ist in vorstehender Form von den Mitgliedern des Verbandsrates im Mai 2020 im schriftlichen Umfrageverfahren beschlossen worden.